

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25.10.2000

NICHT ZUR VERÖFFENT-
LICHUNG BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 25.10.2000

**zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten
Fall gerechtfertigt ist**

**(vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
vorgelegter Antrag)**

(Bezug: REM 01/2000)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 25.10.2000

zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vorgelegter Antrag)

(Bezug: REM 01/2000)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999²;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000⁴, insbesondere auf Artikel 907;

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 19. Januar 2000, das bei der Kommission am 26. Januar 2000 einging, ersuchte das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Kommission, nach Artikel 239 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob die Erstattung der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:
- (2) Am 18. August 1998 führte ein britisches Unternehmen, nachstehend "der Beteiligte" genannt, einen im Vereinigten Königreich hergestellte Turbinenmotor, die seit 1971 Eigentum des Beteiligten war, zu Instandsetzungsarbeiten im Rahmen einer vertraglichen Gewährleistungspflicht nach Kanada aus.
- (3) Dieser Motor war bereits zweimal zuvor zur Instandsetzung oder Ausbesserung im vereinfachten Verfahren der passiven Veredelung nach Artikel 760 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 nach Kanada ausgeführt worden. Nach der Instandsetzung wurde der Motor zollfrei wieder eingeführt.
- (4) Im August 1998 wurde ein neuer Spediteur mit der vorübergehenden Ausfuhr des Motors nach Kanada befasst. Dieser neue Spediteur, der mit den vom Beteiligten üblicherweise angewandten Verfahren noch nicht vertraut war, versäumte es, den Motor zum Verfahren der passiven Veredelung anzumelden.
- (5) Nach der Instandsetzung wurde der Motor in das Vereinigte Königreich wieder eingeführt. Bei der Überführung des Motors in den zollrechtlich freien Verkehr am 1. März 1999 beantragte der Beteiligte eine Abfertigung nach den für die passive Veredelung geltenden Bestimmungen.
- (6) Da der Beteiligte über keine Bewilligung der passiven Veredelung verfügte, konnte die Befreiung von den Einfuhrabgaben nicht gewährt werden. Die zuständigen Behörden stellten somit die Entstehung einer Zollschuld in Höhe von XXXXX zu Lasten des Beteiligten fest. Hiermit wird die Erstattung dieser beglichenen Zollschuld beantragt.

- (7) Zur Untermauerung des Antrags der britischen Behörden teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass er von den Unterlagen, die die britischen Behörden der Kommission übermittelten, Kenntnis genommen und diesen nichts hinzuzufügen habe.
- (8) Nach Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 13. März 2000 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeines Zollrecht/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (9) Nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 dieser Verordnung genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (10) Aus den Unterlagen, die die britischen Behörden der Kommission übermittelten, geht hervor, dass der Beteiligte zum Zeitpunkt der Ausfuhr des fraglichen Motors nach Kanada nicht Inhaber einer Bewilligung der passiven Veredelung war. Wegen dem Fehlen einer solchen Bewilligung entstand nach seiner Instandsetzung in Kanada anlässlich der neuen Überführung des Motors in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft, eine Zollschuld.
- (11) Aus den von den britischen Behörden übermittelten Unterlagen geht indessen ferner hervor, dass der Zweck der Ausfuhr auf den der Ausfuhranmeldung beigefügten Handelspapieren klar angegeben und lediglich eine vorübergehende Ausfuhr vorgesehen war. Hätte außerdem der Beteiligte eine Bewilligung der passiven Veredelung beantragt, so wäre ihm diese - wie die britischen Behörden bekräftigen - für den Motor erteilt worden. Ferner hätte die Bewilligung der passiven Veredelung, da es sich bei dem am Motor vorgenommenen Veredelungsvorgang um eine Instandsetzung handelte, im vereinfachten Verfahren erteilt werden können, da die Annahme der Ausfuhranmeldung gemäß Artikel 760 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 zugleich als Bewilligung der Überführung des Motors in das Verfahren der passiven Veredelung hätte gelten können.

- (12) Wäre die vorübergehende Ausfuhr im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung erfolgt, so hätte die Überführung dieses Motors in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Artikels 152 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 unter vollständiger Befreiung von Einfuhrabgaben erfolgen können, wenn dargelegt worden wäre, dass seine Ausbesserung aufgrund einer vertraglichen Gewährleistungspflicht kostenlos durchgeführt worden war.
- (13) Es ist jedoch festzustellen, dass die britischen Behörden im vorliegenden Fall einerseits der Auffassung sind, dass die in Artikel 152 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 festgelegten Bedingungen erfüllt gewesen wären, wenn der Beteiligte Inhaber einer Bewilligung der passiven Veredelung gewesen wäre und damit die vollständige Befreiung von den Abgaben bei der Wiedereinfuhr des instandgesetzten Motors in Anspruch hätte nehmen können, und andererseits, dass es sich bei dem in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführten Motor sehr wohl um denselben Motor handelte, der vorher zur Ausbesserung im Rahmen einer vertraglichen Gewährleistungspflicht ausgeführt worden war.
- (14) Aus dem obigen geht hervor, dass sämtliche Tatbestände als ein Umstand nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gelten können.
- (15) Die Umstände im vorliegenden Fall sind nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen; dies bestätigen auch die zuständigen britischen Behörden.
- (16) Daher ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erstatten -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von 16.500 XXXX, die Gegenstand des Antrags des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 19. Januar 2000 ist, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Die Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 25.10.2000

*Für die Kommission
Mitglied der Kommission*